

# **Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 30/03 vom 24.07.03*

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 10. Juli 2003 folgende Richtlinie beschlossen.

<b>Inhaltsübersicht:</b>		<b>Seite:</b>
1	Rechtliche Grundlagen	1
2	Verhältnis der Tagespflege zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	2
3	Formen der Tagespflege	2
4	Aufwendungsersatz	4
4.1	Voraussetzungen	4
4.2	Höhe, Dauer und steuerliche Berücksichtigung des Aufwendungsersatzes	4
4.3	Arbeits- und sozialrechtlicher Status	5
4.4	Eignung und Erforderlichkeit der Tagespflege	5
5	Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen, Prüfung, Erlaubnis, Bußgeldvorschriften	6
5.1	Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen	6
5.2	Prüfung der Tagespflegeperson, Erlaubnis, Bußgeldvorschriften	7
6	Beratungspflicht und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen	9
7	Grundlagen für die Kooperation der öffentlichen und freien Jugendhilfe	9
8	Haftpflicht- und Unfallversicherung im Bereich der Tagespflege	10
8.1	Haftpflichtdeckungsschutz	10
8.2	Unfallversicherung	11
9	In-Kraft-Treten	11

## **1 Rechtliche Grundlagen**

- (1) Die Tagespflege ist gemäß § 23 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neben der Tageseinrichtung (§ 22 SGB VIII) ein Angebot der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern, wobei sich beide Angebote durch ein jeweils eigenständiges Profil auszeichnen.
- (2) Zu den Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 23 Abs. 1 und § 79 SGB VIII gehört die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Verpflichtung, bedarfsgerecht Tagespflegestellen vorzuhalten.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 3 Sächsisches Kindertagesstättengesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) und § 1 Abs. 4 Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen kann die Landeshauptstadt Dresden, wenn sie nicht bedarfsgerecht Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stellen kann, den Eltern auch Tagespflege anbieten.

- (4) Die Vermittlung der Tagespflege ist eine Leistung der Landeshauptstadt Dresden als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Bei der Tagespflege ist die Förderung in einer familienähnlichen Situation herausragendes Merkmal. Sie ist eine individuelle Betreuung von Kindern durch Personen, die regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum den Auftrag der Eltern, die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder, übernehmen (§ 22 Abs. 2 SGB VIII).

Alle Beteiligten haben die Pflicht, zum Wohle des Kindes zusammenzuarbeiten.

Die Vermittlung schließt gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf individuelle, qualitätsgerechte Beratung der Beteiligten ein.

Aus § 37 Abs. 2 SGB VIII ergibt sich ein Anspruch der Tagespflegeperson auf Beratung und Unterstützung vor Aufnahme des Kindes und während der Dauer des Betreuungsverhältnisses.

## **2 Verhältnis der Tagespflege zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen**

- (1) Die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege stehen als eigenständige Angebotsformen der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern nebeneinander.
- (2) Die Gewährleistungsverpflichtung der Landeshauptstadt Dresden (§ 79 SGB VIII) erstreckt sich sowohl auf Tageseinrichtungen für Kinder als auch auf die Tagespflege. Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2, 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben.
- (3) Gemäß § 3 Abs. 1 SächsKitaG haben alle Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens.
- (4) Das Angebot der Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII und § 3 Abs. 3 SächsKitaG richtet sich vorwiegend an Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des individuellen Hilfebedarfs, Kinder im Kindergartenalter in Tagespflege betreut werden können.
- (5) Im begründeten Einzelfall kann Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII ergänzend zur Betreuung in einer Tageseinrichtung erfolgen, muss aber in jedem Fall dem Kindeswohl entsprechen.
- (6) Kindertageseinrichtungen und Tagespflege haben als gemeinsames Ziel, Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist in ihren Voraussetzungen und Bedingungen im Wesentlichen durch die beteiligten Familien und deren Alltag geprägt.  
Beide Angebotsformen sind im Rahmen einer differenzierten Jugendhilfeplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen.

## **3 Formen der Tagespflege**

- (1) § 23 Abs. 1 SGB VIII nennt als Formen der Betreuung die Tagespflege im eigenen Haushalt der Tagespflegeperson (Tagesmutter, Tagesvater) und die im Haushalt der Personensorgeberechtigten (Kinderfrau).

- (2) Bei der Tagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten handelt es sich für die Kinderfrau um eine Betreuungsleistung im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Eltern. Hier bedarf es einer Abgrenzung zur Tätigkeit einer Haushaltshilfe.
- (3) Für die Form der Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird von der Landeshauptstadt Dresden die Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson angeboten und finanziert, nicht aber die Betreuung des Kindes im Haushalt der Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Erziehung und Förderung in der Tagespflege gelingt, wenn sich Personensorgeberechtigte und Tagespflegeperson als Partner im Erziehungsalltag verstehen, wenn die Erziehungsmilieus in beiden Familien als sich gegenseitig ergänzend und nichts als widersprüchlich angesehen und behandelt werden.  
Die Partnerschaft beruht auf der grundsätzlichen Anerkennung gegenseitiger Erziehungsfähigkeit und persönlicher Wertschätzung.  
Die Vernetzung der Erziehungsarbeit in beiden Familien gewährt eine optimale Förderung des Tageskindes.
- (5) Klare Regelungen zwischen Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten über die Gestaltung des Alltags und der Rahmenbedingungen schaffen Sicherheit für alle Beteiligten.

Dazu gehören unter anderem:

- Informationen über das Kind
- Betreuungsumfang
- Dauer und Form der Tagespflege
- Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegeperson
- Vergütung der Erziehungsleistungen
- Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten können
- Regelungen zu Urlaubs- und Ausfallzeiten des Kindes und der Tagespflegeperson
- Auskunfts- und Schweigepflicht
- Kündigungsfristen
- besondere Vereinbarungen
- notwendige Vollmachten

Die Landeshauptstadt Dresden hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tagespflegepersonen alle notwendigen Informationen zur Tagespflege erhalten, um ihnen eine erste Sensibilisierung für die Betreuungsform Tagespflege zu vermitteln.

- (6) Die Einzelberatungen bzw. Informationsveranstaltungen für potentielle Tagespflegepersonen erfolgen nach zwei Schwerpunkten:
  - Die Tagespflegepersonen erhalten grundlegende Informationen über kindliche Entwicklung bis zur Beratung hinsichtlich des Beginns und des Umfangs der Tagespflege.
  - Der daraus folgende Prozess bei der Suche nach einer geeigneten Tagespflegestelle wird besprochen.

Grundlage eines guten Tagespflegeverhältnisses ist die ausführliche und intensive Beratung von Personensorgeberechtigten und Tagespflegefamilien vor Beginn und während der Errichtung eines Betreuungsverhältnisses.

## **4 Aufwendungsersatz**

### **4.1 Voraussetzungen**

- (1) Wird eine geeignete Tagespflegeperson durch die Landeshauptstadt Dresden vermittelt oder von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen und ist die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich, so ersetzt die Landeshauptstadt Dresden der Tagespflegeperson die Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung.
- (2) Liegen nach Abschluss eines Betreuungsverhältnisses gemäß § 23 SGB VIII die Voraussetzungen für die Zahlung des Aufwendungsersatzes vor, erfolgt die Kostenheranziehung der Eltern gemäß § 91 SGB VIII.  
Das bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten bei Tagespflegeverhältnissen nach § 23 SGB VIII vorrangig die Kosten der Tagespflege tragen.
- (3) Gemäß § 22 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz werden die Kosten auf Antrag der Personensorgeberechtigten nach § 90 Abs. 3 SGB VIII nur dann von der Landeshauptstadt Dresden übernommen, wenn den Personensorgeberechtigten die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 92 SGB VIII). Zur Ermittlung der Einkommensgrenze sei auf die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verwiesen (§§ 79,84,85 und Vermögen §§ 88 und 89 BSHG).
- (4) Von der Heranziehung zu den Kosten ist abzusehen, wenn der Kostenbeitragspflichtige und die mit ihm im Haushalt wohnenden Angehörigen durch die Heranziehung sozialhilfebedürftig werden würden.
- (5) Nehmen Personensorgeberechtigte einen Platz bei einer Tagespflegeperson gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG für ihr Kind in Anspruch, so werden die Personensorgeberechtigten zur Finanzierung dieser Tagespflege in Form eines Elternbeitrages an den Kosten beteiligt.
- (6) Die Höhe des Elternbeitrages ist in der Beitragssatzung Kindertageseinrichtungen festgelegt und ist an die Landeshauptstadt Dresden zu zahlen. Die Beantragung von Ermäßigungen und Erlassen ist gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII möglich.
- (7) Die Zahlung des Aufwendungsersatzes erfolgt gemäß Punkt 4.2 der Richtlinie.
- (8) Zusätzliche, pauschale Betreuungsgelder werden von der Tagespflegeperson nicht erhoben.

### **4.2 Höhe, Dauer und steuerliche Berücksichtigung des Aufwendungsersatzes**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden bemisst den Aufwendungsersatz gemäß § 23 SGB VIII entsprechend der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Betreuungsdauer.
- (2) Die Höhe des Aufwendungsersatzes wird auf der Basis von 60 v. H. der vom Jugendamt festgesetzten Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege gewährt. Die Kosten für die Absolvierung des Curriculums werden von der Stadt anteilig zu 50 % übernommen. Der anteilige Zuschuss beträgt pro bestätigte Tagespflegeperson maximal 350 EUR.

- (3) Bei einer Vermittlung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII wird von dem Zeitpunkt an Kostenersatz geleistet, zu dem das Kind vermittelt worden ist.
- (4) Der Aufwendungsersatz bei der Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG wird entsprechend des Betreuungsumfanges in folgender Höhe an die Tagespflegeperson gezahlt:

<b>Tägliche Betreuungszeiten</b>	<b>Monatlicher Aufwendungsersatz an Tagespflegepersonen</b>
bis zu 4,5 h	200 EUR
4,5 h bis 6,0 h	267 EUR
6,0 h bis 7,5 h	334 EUR
7,5 h bis 9,0 h	400 EUR
9,0 bis 10,0 h	445 EUR
10,0 h bis 11,0 h	489 EUR

- (5) Verändert sich der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden amtlich festgestellte und veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (4-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittleren Einkommen des allein verdienenden Haushaltsvorstandes) um mehr als 10 Punkte gegenüber dem aktuellen Stand (2002), so verändert sich der Aufwendungsersatz im gleichen prozentualen Verhältnis mit Wirkung des auf den Monat der Änderung des Index folgenden Monats.
- (6) Wird die Zahlung des Aufwendungsersatzes von der Landeshauptstadt Dresden übernommen, wird der Tagespflegeperson innerhalb einer kontinuierlichen, auf Dauer angelegten Betreuungsleistung, ein Beitrag zur persönlichen sozialen Absicherung in Höhe von 50 EUR im Monat gezahlt.  
Die Zahlung dieses zusätzlichen Betrages ist an mindestens ein bestehendes Betreuungsverhältnis sowie an die Bereitschaft der Tagespflegeperson zur Qualifizierung gebunden.
- (7) Zum Aufwand gehört auch die materielle Ausstattung der Tagespflegestelle sowie die Fortbildung der Tagespflegepersonen.  
Diese Leistungen sind anteilig, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel des laufenden Kalenderjahres, von der Landeshauptstadt Dresden zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

#### **4.3 Arbeits- und sozialrechtlicher Status**

Die Tätigkeit einer Tagespflegeperson ist eine sonstige selbstständige Tätigkeit im Sinne des § 8 Einkommenssteuergesetz. Sie unterliegt der Steuer- wie auch der Versicherungspflicht. Die rechtliche Klärung im Einzelfall obliegt der Tagespflegeperson selbst.

#### **4.4 Eignung und Erforderlichkeit der Tagespflege**

- (1) Um die Eignung der Tagespflege für das jeweilige Kind feststellen zu können, muss durch die Landeshauptstadt geprüft werden, ob der spezifische Förderbedarf des Kindes im Rahmen der Tagespflege abgedeckt werden kann.

Dabei wird berücksichtigt:

- a) der physische und psychische Entwicklungsstand des Kindes
- b) der erforderliche Umfang der Betreuung und
- c) die familiäre und soziale Situation.

(2) Tagespflege ist insbesondere erforderlich, wenn

- a) die Personensorgeberechtigten das Kind nicht selbst betreuen können und die Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder der Abbruch bzw. die Unterbrechung der Ausbildung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Familie nicht zuzumuten ist oder
- b) die Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Konfliktlage oder Belastungssituation befinden.

## **5 Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen, Prüfung, Erlaubnis, Bußgeldvorschriften**

- (1) Unabhängig von dem zu vermittelnden Kind ist festzustellen, ob die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen für die Aufgabe der Tagespflege erfüllt.
- (2) Die Tagespflege soll in Fortführung und Ergänzung der familiären Erziehungsleistungen die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern sicherstellen.
- (3) Die Betreuung von Kindern in Tagespflege hat die qualifizierte Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel- und Kommunikationsformen je nach Entwicklungsstand der Kinder zu umfassen.
- (4) Die Qualität der Tagespflege wird beeinflusst von der Persönlichkeit, dem Bewusstseinsstand und den pädagogischen Fähigkeiten und Kenntnissen der Tagespflegeperson.
- (5) Tagespflegepersonen sind fachlich geeignet, wenn sie mindestens eine Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes zur Fortbildung von Tagespflegepersonen absolviert haben oder aber über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Vor Beginn ihrer Tätigkeit sollen die potentiellen Tagesmütter einen praxisvorbereitenden Abschnitt des Curriculums absolvieren.

### **5.1 Anforderungsprofil an Tagespflegepersonen**

(in Anlehnung an den „Fachlichen Empfehlungen zu Tagespflege“ des *tagesmütter* Bundesverbandes für Kinderbetreuung in Tagespflege)

#### **1. Grundhaltungen:**

Die Tagespflegeperson verfügt über eine positive persönliche Haltung zur Tätigkeit der Kinderbetreuung, Entwicklungsbereitschaft und Entwicklungsfähigkeit für das „Arbeitsfeld Tagespflege“. Die Tagespflegeperson zeigt Freude im Umgang mit Kindern. Sie ist zuverlässig und bereit, Verantwortung zu übernehmen. Gegenüber dem Kind und seiner Familie zeigt sie Achtung, Interesse und Einfühlungsvermögen.

#### **2. Schlüsselqualifikationen:**

Schlüsselqualifikationen umfassen personale, fachliche und methodische Kompetenzen. Sie unterstützen das Herausbilden eines eigenständigen Profils. Die Tagespflegeperson braucht die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und zum Dialog. Sie verfügt über kooperative Kompetenz und ist physisch und psychisch belastbar.

**2. Fachinteresse:**

Die Tagespflegeperson zeigt sich offen für Erziehungs-, Entwicklungs-, und Bildungsfragen im Tagespflegebereich. Sie kennt sich in ihrem Handlungsfeld gut aus und setzt ihr Wissen situationsbezogen um.

**2. Kollegiale Vernetzung:**

Die Tagespflegeperson ist offen für kollegialen Austausch und fachliche Reflexion. Sie ist interessiert an einer guten, offenen Arbeitsbasis in der Gruppe und versteht es, anderen Tagespflegepersonen im Praxisalltag Unterstützung zu geben.

**2. Organisationskompetenz:**

Die Tagespflegeperson ist in der Lage, Zeitstrukturen zu setzen und als verbindlich einzuhalten. Sie vermag den Tageslauf zu strukturieren und einen Rahmen zu schaffen, der für alle Beteiligten sichernd und orientierend ist.

**5.2 Prüfung der Tagespflegeperson, Erlaubnis, Bußgeldvorschriften**

- (1) Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 SGB VIII benötigt eine Tagespflegeperson nur dann die Erlaubnis, wenn sie während des Tages mehr als drei Kinder in Tagespflege betreut.
- (2) Wird die Tagespflegeperson von der Landeshauptstadt Dresden vermittelt, so ist bereits ab dem ersten betreuten Kind eine Pflegeerlaubnis zu erteilen.
- (3) Der Wohnsitz der Tagespflegeperson sollte sich in der Regel in der Landeshauptstadt Dresden befinden.
- (4) Die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson findet vor der Vermittlung statt und beinhaltet die folgenden Punkte:
  - Erstgespräch im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen oder im Tagesmütterverein
  - Teilnahme an einem Informationsgespräch über rechtliche Grundlagen, organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen der Tagespflege
  - Besuch eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“
  - Hausbesuch
- (5) Folgende Unterlagen sind der Landeshauptstadt Dresden vor dem Hausbesuch einzureichen:
  - formloser Antrag auf Überprüfung und Bestätigung als Tagespflegeperson
  - Kurzlebenslauf
  - aktuelles Führungszeugnis
  - Kopien der Ausbildungsnachweise
  - Vorlage eines Gesundheitsnachweises
- (6) Möchte eine Tagespflegeperson von der Landeshauptstadt Dresden bestätigt und nach § 23 SGB VIII bzw. nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG vermittelt werden, so sind folgende Angaben über die Tagespflegeperson und deren pädagogischen Konzeption zu erfassen:
  - Rahmenbedingungen der jeweiligen Tagespflege
  - Familienstruktur
  - Ziele der pädagogischen Arbeit
  - Entwicklungsbedingungen und Möglichkeiten der Kinder für soziale Kontakte
  - Erfahrungs- und Fördermöglichkeiten im Bereich Bewegungserziehung, sprachliche, musikalische und künstlerische Anregungen
  - Gesundheitserziehung, Ernährung

- exemplarischer Tagesablauf
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Konzeption muss schriftlich vorliegen und mündlich von der Tagespflegeperson vorgestellt werden.

- (7) Zur Feststellung der generellen Geeignetheit der Tagespflegeperson wird durch die Landeshauptstadt Dresden ein Hausbesuch durchgeführt, um die räumlich-materiellen Bedingungen und das Wohnumfeld, in dem die Tagespflege stattfinden soll, zu beurteilen.
- (8) Die Wohnung der Tagespflegefamilie muss so sicher eingerichtet und gestaltet sein, dass dem Tageskind keine vorhersehbaren Schäden entstehen können. Des Weiteren hat die Wohnung sauber, atmosphärisch offen und freundlich zu sein.
- (9) Der Wohnraum sollte in mehrfacher Hinsicht funktional sein: Er bietet Möglichkeiten der Bewegung, Aktion, Erkundung, des Spiels und der Begegnung, der Ruhe und des Rückzugs. Materialien, die entwicklungsfördernde und -anregende Erfahrungen im Alltag ermöglichen, sind vorhanden. In der Nähe der Wohnung der Tagespflegefamilie sind Spielplätze oder vergleichbare Spielflächen vorhanden und zu nutzen.
- (10) Bei der Vermittlung der Tagespflegestelle sind weiterhin zu berücksichtigen:
- Anzahl und Alter der bereits in der Tagespflegestelle betreuten Kinder (einschließlich der Kinder der Tagespflegeperson)
  - die Übereinstimmung der Erziehungsvorstellungen der Eltern mit denen der Tagespflegeperson
- (11) Nach erfolgter Überprüfung wird von der Landeshauptstadt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson erstellt (befristet für zwei Jahre). In ihr werden nähere Angaben zur möglichen Anzahl der maximal zu betreuenden Kinder sowie zur angebotenen Betreuungsform festgehalten.
- (12) Nach Ablauf des ersten Jahres erfolgt eine erneute Überprüfung der Tagespflegestelle.
- (13) Wer ohne eine nach § 44 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis ein Kind betreut, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR belegt werden.
- (14) Eine Tagespflegeperson darf auch in eine erlaubnispflichtige Pflegestelle nur höchstens fünf Kinder aufnehmen. Sollen mehr als fünf Kinder betreut werden, bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.
- (15) Wer ohne eine erforderliche Betriebserlaubnis eine Einrichtung i.S.d. § 45 SGB VIII betreibt, handelt gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR belegt werden.
- (16) Erweist sich die Pflegeperson als nicht geeignet, darf eine Vermittlung nicht stattfinden. Stellt sich im Verlauf der Förderung eines Kindes in Tagespflege heraus, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies die Einstellung der Leistung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII bzw. nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG nach sich. Die Landeshauptstadt Dresden hat in diesen Fällen die Eltern über die bestehenden Bedenken zu informieren und gegebenenfalls eine andere Tagespflegeperson zu vermitteln.

Folgen die Eltern der Empfehlung, das Kind aus der bisherigen Tagespflegestelle herauszunehmen, nicht, ist bei einer Gefährdung des Kindeswohls nach § 50 Abs. 3 SGB VIII das Jugendamt zu informieren.

## **6 Beratungspflicht und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen**

- (1) Das Akquirieren von Tagespflegepersonen erfolgt auf der Grundlage des im Fachplan Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden bestätigten Bedarfes an Kinderbetreuungsplätzen durch gezielte, stadtteilbezogene Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit entsprechenden Institutionen.
- (2) Zum Ausbau und zur Sicherung der Förderung von Kindern in Tagespflege bietet die Landeshauptstadt Dresden den beteiligten Personensorgeberechtigten und Tagespflegepersonen Beratung an. Diese Beratung beinhaltet auch die Notwendigkeit, Inhalt und Umfang der Tagespflege sowie die wechselseitigen Verpflichtungen vertraglich zu regeln (insbesondere Regelungen zur Vertretung der Tagespflegeperson).
- (3) Die Vertretung sollten in der Regel Ersatztagespflegepersonen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten übernehmen. Ist dies nicht möglich, so kann den Eltern für diese Zeit die Betreuung in einer entsprechenden Kindertageseinrichtung der Landeshauptstadt Dresden angeboten werden.
- (4) Die Vermittlung von Tagespflegeplätzen erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Leistungserbringung zwischen der Tagespflegeperson und der Landeshauptstadt Dresden.
- (5) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen werden nach § 23 Abs. 4 SGB VIII beraten und unterstützt.
- (6) Gemäß § 21 SächsKitaG i.V.m. § 85 Abs. 2 und 3 SGB VIII werden geeignete Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote für Tagespflegepersonen bereitgestellt.
- (7) Ziel der vorbereitenden und begleitenden Qualifizierung ist es, Tagespflegepersonen durch Anregungen, Erfahrungsaustausch und Übungsangebote für pädagogisches Handeln zu sensibilisieren, ihre soziale und pädagogische Kompetenz im Umgang mit allen Beteiligten zu erhöhen und sie zur Umsetzung des gesetzlichen Erziehungs-, Bildungs-, und Betreuungsauftrages zu befähigen und dabei zu unterstützen.

## **7 Grundlagen für die Kooperation der öffentlichen und freien Jugendhilfe**

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden hat zur Erfüllung der Aufgaben nach SGB VIII mit den Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenzuarbeiten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Die Beziehung soll so gestaltet werden, dass die unterschiedlichen Leistungen zum Wohle der Leistungsberechtigten erbracht werden können.
- (2) Eine Unterstützung durch Anregung und Förderung erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden, wenn sich der Träger der freien Jugendhilfe in die Jugendhilfeplanung einbezieht, die Fachlichkeit der Arbeit sichert, wirtschaftlich arbeitet, gemeinnützig tätig ist, die Gewähr für eine an den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet und eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- (3) Im Rahmen der Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe, verbleiben die hoheitlichen Aufgaben bei der Landeshauptstadt Dresden.  
Dazu gehören:

- Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)
  - Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII
  - Zahlung des Aufwendersersatzes nach Nummer 4 dieser Richtlinie
- (4) Zu den Jugendhilfeleistungen, die an einen Träger der freien Jugendhilfe delegiert werden können, gehören:
- Umsetzung und Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf Beratung und Begleitung in allen Fragen der Tagespflege für Eltern und Tagespflegepersonen (im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Eltern)
  - Akquirierung von Tagespflegestellen
  - Umsetzung des Anspruchs auf Feststellung der Eignung von Tagespflegepersonen
  - Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen vor Aufnahme und während der Tätigkeit
  - Feststellung der Erfüllung der Grundsätze zur Erteilung der Pflegeerlaubnis
  - Vermittlung von Tagespflegepersonen / Begleitung des Vermittlungsprozesses
  - Konfliktberatung
  - Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen
- (5) Gemäß § 74 Abs. 4 SGB VIII wird denjenigen Maßnahmen der Vorzug gegeben, die z. B. stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind.
- (6) Die Bewertung der Angebote erfolgt nach den folgenden Kriterien:
- Fachliche Qualität der Leistung des Trägers, insbesondere Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Kooperationsfähigkeit
  - Weiterentwicklung des Angebotes
  - Zeitgerechte Leistungserbringung
  - Solidität des Trägers
  - Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung
- (7) Soweit Aufgaben und Leistungen der Landeshauptstadt von Dritten übernommen werden können, erfolgt die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 75 SGB VIII im Rahmen einer Vereinbarung, die auf § 77 SGB VIII, beruht.
- (8) Die Vergabe dieser Leistungen an Träger der freien Jugendhilfe wird öffentlich ausgeschrieben.

## **8 Haftpflicht- und Unfallversicherung im Bereich der Tagespflege**

### **8.1 Haftpflichtdeckungsschutz**

- (1) Die Aufsichtspflicht der Eltern überträgt sich von den Eltern auf die Tagespflegeperson, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt.
- (2) Der Kommunale Schadensausgleich (KSA) des Landes Sachsen übernimmt Haftpflichtdeckungsschutz für Pflegeverhältnisse, wenn ein Kind außerhalb des Elternhauses in der Familie der Pflegeperson betreut wird. Die Tagespflegeperson bedarf nach § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII einer Erlaubnis der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die Betreuung darf nicht gewerbsmäßig erfolgen und die Vermittlung des Pflegekindes muss unter verantwortlicher Mitwirkung der Landeshauptstadt Dresden veranlasst worden sein (Feststellung der Geeignetheit und Erforderlichkeit).

- (4) Der KSA gewährt Deckungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Tagespflegeperson aus ihrer Aufsichtspflicht für die Pflegekinder bestehen. Für die Pflegekinder wird die gesetzliche Haftpflicht in der Eigenschaft des Kindes als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens übernommen.
- (5) Für Haftpflichtdeckungsschutz, der vom KSA als zusätzliche beitragsfreie Leistung in Form einer Billigkeitsentschädigung gewährt wird, bestehen folgende Deckungssummen:
- |                                 |               |
|---------------------------------|---------------|
| - für Personen- und Sachschäden | 1.000.000 EUR |
| - für Vermögensschäden          | 10.000 EUR    |
- (6) Nicht vom Deckungsschutz erfasst werden Pflegeverhältnisse, die auf rein privatrechtliche Initiativen zurückzuführen sind, deshalb sollte die Tagespflegeperson in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese für die übernommenen Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes entsprechend erweitert werden kann.

## 8.2 Unfallversicherung

- (1) Für Tagespflegepersonen ist es sinnvoll, eine persönliche Unfallversicherung abzuschließen, um zum eigenen Gesundheitsrisiko auch den Verdienstaustausch durch einen Unfall abzusichern.
- (2) Unfaldeckungsschutz kann der KSA den Tagespflegepersonen nicht gewähren. Leistungen für Tagespflegekinder werden durch den KSA im Rahmen des Schüler-Unfaldeckungsschutzes übernommen (u. a. Heilbehandlungskosten, Zahnbehandlungskosten, Zahnersatzkosten bis zu 15.000 EUR, Sachschadenersatz bis zu 250 EUR).
- (3) Für Kinderfrauen, die im Haushalt der Eltern Kinder betreuen, müssen die Eltern eine Betriebsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft abschließen (gesetzliche Pflicht).

## 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dieser Beschlussfassung wird der Beschluss Nummer 542-JH-95 (Empfehlungen zur Förderung von Kindern in Tagespflege) außer Kraft gesetzt.

Dresden, 14. Juli 2003

**gez. Roßberg**  
**Oberbürgermeister**  
**der Landeshauptstadt Dresden**